

Merkblatt: „Urlaubszeiten durch die Tagespflegeperson“

Jede Tagespflegeperson hat Anspruch auf drei Wochen bezahlte betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr.

Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

5-Tage Woche:

drei Wochen = 15 Urlaubstage pro Jahr bzw. 1,25 Tage pro Betreuungsmonat

6-Tage Woche:

drei Wochen=18 Urlaubstage pro Jahr bzw. 1,5 Tage pro Betreuungsmonat

Bei laufenden Betreuungen aus dem Vorjahr ist es möglich zu Beginn des Betreuungsjahres mehr als die monatlich zustehenden Urlaubstage in Anspruch zu nehmen. Jedoch kann es bei vorzeitiger Beendigung der Betreuung zu Rückforderungen von laufender Geldleistung kommen.

Von der Urlaubsregelung zu **unterscheiden** ist die Meldepflicht nach Punkt 7, Absatz (5) der Richtlinien bei Ausfall der Betreuungszeit von mehr als zwei Wochen.

Ein Grund ist unerheblich, wenn es sich um einen durch das Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingten Ausfall der Betreuungszeit handelt.

Ein Grund für den Ausfall auf Seiten der Tagespflegeperson kann nur der Krankheitsfall sein.

Seitens der Tagespflegeperson muss kein Urlaub genommen werden, wenn in dem Zeitraum seitens der Familien keine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Ferner ist bei dem Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson zu beachten:

- Geplante Urlaubszeiten sind den Eltern durch die Tagespflegeperson frühzeitig bekannt zu geben.
- Überschreitungen der Urlaubszeit bzw. Ausfall der Betreuungszeiten von mehr als zwei Wochen sind für jedes Betreuungsverhältnis im Einzelnen dem Jugendamt mitzuteilen.
- Vordringliches Ziel ist es, dass die Eltern in der Urlaubszeit der Tagespflegeperson ihr Kind selbst betreuen.
- Wird eine Betreuung in der Urlaubszeit der Tagespflegeperson trotzdem benötigt, so ist dies im Einzelfall zu begründen.
- Während des Urlaubs der Tagespflegeperson ist der Beginn einer Kindertagespflege nicht möglich.
- Der Übergang und die damit verbundene Eingewöhnungszeit in eine Kindertageseinrichtung ist bei den Urlaubszeiten mit zu beachten.
- Doppelzahlungen für eine Betreuung in Kindertageseinrichtung UND Tagespflege außerhalb von Randzeitenbetreuung sind nicht möglich.

Grundlage:

„Richtlinien der Stadt Wiehl zur Förderung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2016“, Punkt 8 „Gewährung laufender Geldleistung“, Absätze (12) bis (14)